

Landespartei- organisationsstatut

Fassung vom 19. Oktober 2019

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Rechtliche Stellung	3
III. Organisatorischer Aufbau.....	3
IV. Das Zusammenwirken der Teile der ÖVP.....	4
V. Mitgliedschaft.....	5
VI. Organe der territorialen Organisationsbereiche	6
VII. Landesparteitag	7
VIII. Urabstimmung unter Mitgliedern	9
IX. Landespartei Vorstand.....	9
X. Landespartei präsidium.....	10
XI. Konferenz der Geschäftsführenden.....	11
XII. Informationsgremien.....	11
XIII. Allgemeine organisatorische Grundsätze.....	11
XIV. Bezirksparteitag.....	12
XV. Bezirkspartei Vorstand.....	13
XVI. Bezirkspartei präsidium	13
XVII. Gemeindeparteitag.....	14
XVIII. Gemeindeparteivorstand	14
XIX. Ortsparteitag	15
XX. Ortsparteivorstand	16
XXI. Allgemeines	16
XXII. Funktionstragende der Parteiorganisationen.....	18
XXIII. Aufstellung von Kandidierenden.....	19
XXIV. Landeskontrollausschuss.....	22
XXV. Landesparteigericht	23
XXVI. Ausschluss und Wiederaufnahme.....	23

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Wesen und Zielsetzung der Volkspartei

- 1 Die Österreichische Volkspartei, im folgenden kurz ÖVP genannt, vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
- 2 Die ÖVP bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die ÖVP ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am österreichischen Volk bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
- 3 Die Arbeit der ÖVP beruht auf den Grundsätzen des aktuellen ÖVP-Grundsatzprogrammes und auf dem ordnungspolitischen Leitbild der ökosozialen Marktwirtschaft.
- 4 Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der ÖVP werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
- 5 Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehaben der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/Präsident) zur Geltung.
- 6 Alle Bestimmungen dieses Statuts beziehen sich, falls nicht explizit anders lautend, auf das Landesgebiet des Bundeslandes Burgenland und auf Funktionen innerhalb der ÖVP.

II. Rechtliche Stellung

§2 Wirkungsbereich und Rechtspersönlichkeit

- 1 Die Landesparteiorganisation der ÖVP-Burgenland hat Rechtspersönlichkeit. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland – ihr Sitz und Gerichtsstand ist Eisenstadt.
- 2 Die weiteren territorialen Organisationsbereiche gemäß §4 Abs. 1 lit. b bis d haben jeweils eigenständige Rechtspersönlichkeit. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das jeweilige Orts-, Gemeinde- bzw. Bezirksgebiet. Der jeweilige Sitz ist der Ort, die Gemeinde bzw. der Bezirksvorort.
- 3 Dieses Landesparteiorganisationsstatut der ÖVP im Burgenland, in der Folge kurz LPOSt genannt, beruht auf dem Bundesparteiorganisationsstatut.

III. Organisatorischer Aufbau

§3 Organisatorischer Aufbau

Alle organisatorischen Teile der ÖVP, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Landesorgane sind für alle Teile der Partei bindend.

§4 Territoriale Organisationsbereiche

- 1 Die territorialen Organisationsbereiche der Partei sind:
 - a) die Landesparteiorganisation,
 - b) die Bezirksparteiorganisationen,
 - c) die Gemeinde-Parteiorganisation
 - d) die (Stadt-)Ortsparteiorganisation.
- 2 Innerhalb der Orts-(Stadt-)parteiorganisationen können Sprengel eingerichtet werden, die sich mit den Sprengeln für die Wahlen in allgemeine Vertretungskörper decken sollen.
- 3 Die Organe der unter Abs. 1 angeführten Parteiorganisationen werden, soweit das Statut nichts anderes vorsieht, gewählt.
- 4 Abweichungen von dieser territorialen Gliederung können Platz greifen, wenn und solange sie für eine wirkungsvolle Parteiarbeit notwendig sind und diesbezüglich Einvernehmen zwischen der Bezirksparteiorganisation und der Landesparteiorganisation besteht.
- 5 Die Region Nord umfasst die Bezirke Neusiedl und Eisenstadt, die Region Mitte umfasst die Bezirke Mattersburg und Oberpullendorf und die Region Süd umfasst die Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf.

§5 Teilorganisationen der ÖVP

- 1 Innerhalb des Bundeslandes Burgenland gliedert sich die ÖVP in folgende Teilorganisationen:
 - a) den Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB),
 - b) den Österreichischen Bauernbund (ÖBB),
 - c) den Österreichischen Wirtschaftsbund (ÖWB),
 - d) die ÖVP Frauen Burgenland,
 - e) die Junge ÖVP (JVP),
 - f) den Österreichischen Seniorenbund (ÖSB).
- 2 Die Teilorganisationen gemäß Abs. 1 haben Rechtspersönlichkeit. Sie führen ihre Bezeichnung zusammen mit der Partei- bezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und, sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich selbständig.
- 3 Den Teilorganisationen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung sowie ihre Vertretung im Rahmen der Partei und in beruflichen Belangen.
- 4 Die Teilorganisationen wirken in der Meinungsbildung der ÖVP, im Entscheidungsprozess und bei der Aufstellung der Kandidierenden mit. Sie haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der ÖVP einzutreten. Ihre Statuten und Programme müssen mit denen der Gesamtpartei im Einklang stehen. Gegen Statutenbestimmungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht dem Landespartei Vorstand ein Einspruchsrecht zu. Programme sind der Landesparteiorganisation zeitgerecht vor Veröffentlichung vorzulegen.
- 5 Die verschiedenen Organisationseinheiten sind sowohl für die Leistungen und Resultate in ihrem Wirkungsfeld als auch für einen Beitrag zur Gesamtpartei verantwortlich.

IV. Das Zusammenwirken der Teile der ÖVP

(Föderalismus/Relative Autonomie)

§ 6 Grundsätze des Zusammenwirkens

- 1 Die verschiedenen Organisationseinheiten sind sowohl für die Leistungen und Resultate in ihrem Wirkungsfeld als auch für einen Beitrag zur Gesamtpartei verantwortlich.
- 2 Fasst der Landespartei Vorstand Beschlüsse betreffend landesweiter Wahlen oder zu landespolitischen Aktionen, das sind solche, in denen die ÖVP die Themenführerschaft anstrebt, die in Fachausschüssen (Foren) aufbereitet wurden, die als Stellungnahme der Gesamtpartei in einer Projektgruppe erarbeitet wurden, so sind die darin vertretenen Bezirks- und Teilorga- nisationen für das Tragen des Beschlusses in ihren Organisationen verantwortlich. Fasst der Landespartei Vorstand inhaltliche Beschlüsse zu aktuellen Fragen (Landesregierungspolitik, Landesgesetzgebung), so sind diese verbindlich und umzusetzen.
- 3 Soweit es für die Durchführung landesweiter Wahlen oder der von Landesorganen beschlossenen landespolitischen Aktionen erforderlich ist, haben alle Einrichtungen, Funktionäre, Dienstnehmer und freiwillige Mitarbeiter der Partei und ihrer Teilorgani- sationen die Richtlinien der Landespartei zu befolgen.
- 4 Bezirksparteien und Teilorganisationen haben das Recht, Themen einzubringen, die eine landesweite Bedeutung oder Auswir- kung haben. Sie können verlangen, dass der Landespartei Vorstand eine für alle verbindliche Entscheidung trifft.
- 5 Im Rahmen der Behandlung von Landesthemen im vorhin genannten Sinn kann der Landespartei Vorstand den Bezirksparteien und Teilorganisationen Verantwortung und Aufgaben für die Erarbeitung und Umsetzung übertragen.

§7 Rechte und Pflichten der Landesparteiorganisation

Der Landesparteiorganisation obliegen:

- 1 Bestimmung der Themen, in denen die ÖVP Themenführerschaft anstrebt und ausbauen will.
- 2 Koordination der Arbeit der Fachausschüsse oder Projektgruppen, die zur Behandlung der unter Abs. 1 genannten Themen und deren Aufbereitung eingesetzt werden.
- 3 Erarbeitung der Konzepte für die Umsetzung der unter Abs. 1 genannten Themen
- 4 Verantwortung für die Realisierung der unter Abs. 3 genannten Konzepte.
- 5 Rasche Information an alle Ebenen.
- 6 Koordination und Information über die Arbeit der Landesregierung, des Landtagsklubs, der Fachausschüsse und Projektgruppen, insbesondere an die ÖVP-Vertreterinnen und Vertreter in Landesregierung und Landtagsklub.
- 7 Übernahme von zentralen Bildungs- und Personalentwicklungsaufgaben.

- 8 Öffentlichkeitsarbeit in allen landespolitischen Belangen und die Koordination der politischen Bildung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Mandatstragenden, Funktionstragenden, Dienstnehmenden und freiwilligen Mitarbeitenden.
- 9 Zentrale Kampagnenleitung in landesweiten Wahlkämpfen und die Auswahl der Wahlkampfthemen.

§8 Rechte und Pflichten der Bezirksparteiorganisationen sowie der Teilorganisationen

- 1 Die Bezirksparteiorganisationen sowie, die Teilorganisationen, haben die verpflichtende Aufgabe der Umsetzung von Landesthemen, -kampagnen und -wahlkämpfen unter Einbringung ihrer personellen und organisatorischen Ressourcen. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Landesparteiorganisation durch den Landesparteivorstand dafür sind verbindlich.
- 2 Die Beschäftigung mit Landesthemen und die Befassung mit landespolitischen Informationen sind nicht nur eine „Bringschuld“ der Landesparteiorganisation, sondern auch eine „Holschuld“ der Organisationen. Die Einbringung von Landesthemen bei den Organen der Landespartei ist auch Pflicht der Organisationen.
- 3 Informationen der Landesparteiorganisation sind laufend an die Funktionstragenden weiterzugeben.
- 4 Bei vom Landesparteivorstand beschlossenen Landeskampagnen werden die personellen und organisatorischen Ressourcen der Teil- und Bezirksorganisationen mitgenutzt.
- 5 Bei Interessensvertretungswahlkämpfen dürfen die vom Landesparteivorstand festgelegten Themen bzw. inhaltlichen Positionen nicht konterkariert werden.
- 6 Die Mitgliedschaft wird nach dem §§ 9 ff des Landesparteiorganisationsstatuts geregelt.
- 7 Aufgrund von Entscheidungen des Landesparteivorstandes übernehmen die Teilorganisationen spezifische Aufgaben für die Ansprache und Betreuung neuer Zielgruppen.
- 8 Regionale Wahlkämpfe werden, im Hinblick auf landespolitische Themen, die im Landesparteivorstand beschlossen wurden, mit der Landespartei abgestimmt. Kampagnen werden, sofern Interessen der Landespartei berührt werden, auf diese oder mit dieser abgestimmt.
- 9 In einer innerparteilichen Partnerschaft werden Interessensgegensätze zwischen den Bezirksparteiorganisationen oder den Teilorganisationen unter Federführung der Landesparteiorganisation ausgetragen.

V. Mitgliedschaft

§9 Erwerb der Parteimitgliedschaft

- 1 Mitglied der ÖVP kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen und zum Programm der ÖVP bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die ÖVP-Mitgliedschaft aus. Das Bekenntnis zu, die Mitgliedschaft bei oder das aktive Werben für Vereinigungen, die von einem gegenüber der ÖVP fundamental anderen Verständnis vom Menschen ausgehen, Auffassungen vertreten, die mit den ethischen Grundsätzen der ÖVP nicht vereinbar sind oder die Grundrechte des liberalen Rechtsstaates und der offenen Gesellschaft ablehnen, ist mit einer Mitgliedschaft sowie einer Funktion in der ÖVP unvereinbar. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist auch eine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.
- 2 Das ordentliche Mitglied kann auswählen, entweder als Direktmitglied unmittelbar einem der Organisationsbereiche (Direktmitglied Landespartei) anzugehören oder gleichzeitig als Mitglied einer Teilorganisation.
- 3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung oder mittels Online-Formular zur ÖVP gegenüber der vom Mitglied gewählten Organisationseinheit.
- 4 Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig. Die Aufnahme in eine Teilorganisation erfolgt gemäß dem Statut der jeweiligen Teilorganisation.
- 5 Die Mitgliedschaft muss eigens durch die Person bekundet werden und ist gegebenenfalls an die Abführung eines Mitgliedsbeitrages gebunden.
- 6 Über die Aufnahme als Mitglied zur ÖVP entscheidet der Landesparteivorstand. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag der Beitrittserklärung wirksam, sofern sie nicht binnen drei Monaten von diesem abgelehnt wurde.
- 7 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die insbesondere durch Leistung eines entsprechenden Mitgliedsbeitrages, der von der jeweiligen territorialen Organisationseinheit festgelegt wird, zur Umsetzung der Grundsätze und des Programmes der ÖVP beitragen wollen. Ihnen kommt kein aktives und passives Stimmrecht in Gremien der ÖVP zu. Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden.

§10 Evidenz

Die Landesparteiorganisation ist für den Aufbau und die Sicherstellung einer landesweiten Evidenz aller ÖVP-Mitglieder zuständig. Die Teilorganisationen haben der Landesparteiorganisation alle dazu notwendigen Informationen zu geben. Diese hat die Daten laufend an die Bundesparteiorganisation weiterzuleiten. Für die gemeindeweise gegliederte Evidenzhaltung und die Betreuung der Parteimitglieder trägt die Landespartei die oberste Verantwortung. Zu diesem Zweck haben die Teilorganisationen mindestens einmal jährlich den Gemeindeparteiorganisationen die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder bekannt zu geben.

§11 Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

- 1 Parteimitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemein politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder nach §9 sind berechtigt, an Veranstaltungen, Vorwahlen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.
- 2 Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation (§§4 ff) und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- 3 Mitglieder, die sich trotz Zahlungsfähigkeit und dreimaliger Mahnung weigern, während zweier aufeinanderfolgender Jahre ihrer Beitragsverpflichtung nachzukommen, setzen einen Ausschlussgrund.

§12 Ende der Parteimitgliedschaft

Die Parteimitgliedschaft erlischt

- 1 mit dem Tode,
- 2 durch Austrittserklärung,
- 3 durch Eintritt in eine andere politische Partei,
- 4 durch Kandidieren für eine andere wahlwerbende Partei oder Liste sofern bei derselben Wahl auch eine Liste der ÖVP kandidiert,
- 5 Annahme eines Mandats einer anderen politischen Partei,
- 6 durch Ausschluss (§§78 ff).

§13 Außerordentliche Mitgliedschaft bei einer Teilorganisation

Wird jemand außerordentliches Mitglied einer Teilorganisation, so hat er zwar die Rechte und Pflichten gegenüber der Teilorganisation, gehört jedoch nicht der ÖVP an und hat demnach keine Rechte und Pflichten gegenüber der ÖVP (außerordentliche Mitgliedschaft laut Statut der Teilorganisationen).

§14 Mitarbeit

Ausschüsse, Foren, Plattformen und Projektgruppen stehen auch Nichtmitgliedern der ÖVP offen.

VI. Organe der territorialen Organisationsbereiche

§15 Die Organe im Bereich der Landesparteiorganisation

Die Organe der Landesparteiorganisation sind:

- 1 der Landesparteitag,
- 2 der Landespartei Vorstand,
- 3 das Landespartei präsidium.

§16 Die Organe der nachgeordneten Organisationsbereiche

- 1 Die Organe der Bezirksparteiorganisation sind:
 - a) der Bezirksparteitag,
 - b) der Bezirkspartei Vorstand,
 - c) das Bezirkspartei präsidium.
- 2 Die Organe der Gemeinden mit mehreren Ortsparteiorganisationen sind:
 - a) der Gemeindeparteitag,
 - b) der Gemeindepartei Vorstand.

- 3 Die Organe der Ortsparteiorganisation sind:
 - a) der Orts-{Stadt-}parteitag,
 - b) der Orts-{Stadt-}parteivorstand.
- 4 Eine allenfalls abweichende Organisationsform auf Bezirks-, Gemeinde- oder Ortsebene kann im Einvernehmen zwischen dem Bundesparteivorstand und dem Landesparteivorstand getroffen werden. Bei der Gestaltung der nachgeordneten Organisationsbereiche ist ein sinnvolles Ineinandergreifen aller Strukturen und Abläufe bei Anerkennung der Unterschiedlichkeiten sicherzustellen.
- 5 Über Antrag des jeweiligen Obmannes bzw. der jeweiligen Obfrau sind Kooptierungen weiterer Personen im jeweiligen Parteivorstand und Parteipräsidium mit Beschluss dieses Gremiums möglich. Diesen kommt beratende Stimme zu.

§17 Funktionsperiode

- 1 Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionstragenden beträgt vier Jahre. Vorzeitige Beendigung und Verlängerung der Funktionsperiode sind nur im Bereich der Landesparteiorganisation in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss ist durch den Landesparteitag zu fassen. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.
- 2 Eine Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.
- 3 Jede Funktion erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde.
- 4 Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionstragenden endet mit der Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neugewählten Organs hat unverzüglich nach der Neuwahl zu erfolgen.
- 5 Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf die übergeordneten Organe über.

§18 Informations- und Teilnahmerecht

Jedes Parteiorgan verständigt das ihm übergeordnete Parteiorgan rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, eine Vertretung zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Parteiorgane zu entsenden. Dieser kommt beratende Stimme zu.

ORGANE DER LANDESPARTEIORGANISATION

VII. Landesparteitag

§19 Einberufung

- 1 Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der ÖVP Burgenland. Er wird auf Beschluss des Landesparteivorstandes vom Landesparteioobmann bzw. von der Landesparteioobfrau einberufen und tagt unter dem Vorsitz des Landesparteioobmannes bzw. der Landesparteioobfrau.
- 2 Der ordentliche Landesparteitag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Landesparteiorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landesparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Landesparteivorstand bestimmt. Die Tagesordnung umfasst zumindest die im §22 Abs. 1 lit. c, d, e, f und g vorgesehenen Punkte.
- 3 Ein außerordentlicher Landesparteitag ist über Beschluss des Landesparteivorstandes, oder über schriftlichen Antrag von mindestens drei Bezirksparteiorganisationen innerhalb von zwei Monaten ab Beschlussfassung, oder Einlangen des schriftlichen Antrages in der Landesparteiorganisation einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Landesparteitag stattfinden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung des außerordentlichen Landesparteitages zu stellen.
- 4 Einladung und Tagesordnung zum Landesparteitag sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei der Zustellung im Postwege hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

§20 Zusammensetzung

- 1 Delegierte mit beschließender Stimme:
 - a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes,
 - b) die Bezirksobleute der Teilorganisationen,
 - c) die Landessekretärinnen bzw. Landessekretäre der Teilorganisationen,
 - d) die Bezirksgeschäftsführenden bzw. Regionalmanager/innen und Regionalmanager-Assistenten/innen
 - e) der/die vom Landesparteivorstand bestellte Bildungsreferent/in,
 - f) die Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksparteiorganisationen und zwar je eine delegierte Person für angefangene 500 anlässlich der letzten Landtagswahl für die ÖVP abgegebenen Stimmen, insoweit die betreffende Bezirksparteiorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat, wobei bei der Nominierung die jeweiligen Gemeindeparteibleute in der Reihenfolge der Anzahl an für die ÖVP abgegebenen Stimmen bei der vorangegangenen Landtagswahl zu berücksichtigen sind,
 - g) die Vertreterinnen und Vertreter der Teilorganisationen, und zwar je eine delegierte Person für angefangene 500 ordentliche Mitglieder – mindestens 10 Delegierte pro Teilorganisation-, insoweit die betreffende Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat,
 - h) je eine Person aus der ÖVP-Fraktion der leitenden Organe der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Burgenländischen Wirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des ÖGB.
- 2 Delegierte mit beratender Stimme:
 - a) die Landesfinanzprüfer,
 - b) die Mitglieder des Landeskrollausschusses,
 - c) die Mitglieder des Landesparteigerichtes,
 - d) die kooptierten Mitglieder gemäß §16 Abs. 5.
- 3 Als Delegierte gemäß Abs. 1 lit. f und g sind nach Möglichkeit jeweils mindestens 40% Frauen zu nominieren, wobei für die Delegation gemäß lit. f) die Bezirksparteibleute und Abgeordneten zu den Landtagen (soweit diese als ordentliche Delegierte unter diesem Punkt delegiert werden) bei dieser Berechnung außer Acht gelassen werden.
- 4 Eine Einladung an Gäste des Landesparteitages ergeht über Beschluss des Landesparteivorstandes.
- 5 Die gemäß Abs. 1 lit. f bis h zu entsendenden Delegierten sind von den hierfür zuständigen Organen der Landesparteiorganisation spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§21 Beschlussfähigkeit

Der Landesparteitag bedarf zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der Delegierten mit beschließender Stimme. Allfällige weitere Voraussetzungen und nähere Regelungen können in der Geschäftsordnung für den Landesparteitag festgelegt werden.

§22 Aufgabenkreis

- 1 Der Landesparteitag sichert die Einbindung aller Regional- und Zielgruppeninteressen und schafft die Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Parteiorganisation. Dem Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Landesparteitag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) Die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der ÖVP und das Parteiprogramm. Er genehmigt Programme der Partei, die Beschlussfassung über das Landesparteiorganisationsstatut und die Geschäftsordnung für den Landesparteitag. Für die Beschlussfassung über das Parteiprogramm und das Landesparteiorganisationsstatut ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - b) Die Beschlussfassung über die an den Landesparteitag gerichteten Anträge.
 - c) Die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht des Landesparteivorstandes betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Partei, über den Bericht des Landtagsklubs der ÖVP, über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und Anträge der Landesfinanzprüfer, sowie über den Bericht des Landeskrollausschusses und allfällige weitere Berichte.
 - d) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Landesparteipräsidiums, das sind:
 - 1) der Landesparteiohmann bzw. die Landesparteiohfrau,
 - 2) die Landesparteiohmann/Landesparteiohfrau-Stellvertreter/innen,
 - 3) der/die Landesfinanzreferent/in.

- e) Die Wahl der Landesfinanzprüfer und des/der Vorsitzenden.
 - f) Die Wahl des Landeskontrollausschusses und des Landesparteigerichtes sowie der Vorsitzenden beider Organe.
 - g) Die Wahl der Delegierten der Landesparteiorganisation zum Bundesparteitag, wobei die Bezirksparteiohleute zu berücksichtigen sind.
- 2 Die konkrete Anzahl der für die folgende Funktionsperiode zu wählenden Landesparteiobmannstellvertreter/innen legt der Landesparteivorstand auf Vorschlag des Landesparteiobmannes bzw der Landesparteiobfrau im Zuge der Vorbereitung des Landesparteitages fest.

§23 Anträge

- 1 Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des Landesparteitages in der Landesparteiorganisation einlangen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Landesparteivorstand verkürzt werden. Antragsberechtigt sind der Landesparteivorstand, die Bezirksparteivorstände, die Teilorganisationen sowie mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Delegierten zum Landesparteitag.
- 2 Tagesordnungspunkte, die in der vom Landesparteivorstand vor Beginn des Landesparteitages festgesetzten Tagesordnung nicht enthalten sind, werden vom Landesparteitag nur dann behandelt, wenn dies vom Landesparteivorstand oder von mindestens einem Zehntel der Delegierten mit beschließender Stimme schriftlich beantragt wird und der Landesparteitag diesen Verhandlungsgegenständen die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit zuerkennt. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, ist hierfür die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 3 Wahlvorschläge, die während der Sitzung des Landesparteitages eingebracht werden, müssen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Delegierten mit beschließender Stimme schriftlich unterstützt werden.

VIII. Urabstimmung unter Mitgliedern

§24 Urabstimmung unter Mitgliedern

- 1 Auf Beschluss des Landesparteivorstandes kann zu wichtigen Fragen eine Abstimmung unter Mitgliedern durchgeführt werden. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, dass jedem Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist.
- 2 Verlangen fünf Prozent der Mitglieder die Abhaltung einer Abstimmung, so ist diese innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.

IX. Landesparteivorstand

§25 Zusammensetzung

- 1 Dem Landesparteivorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Landesparteipräsidiums,
 - b) die der ÖVP angehörenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat und Landtag und die ÖVP-Mitglieder des Bundesrates,
 - c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Burgenländischen Gemeindebundes,
 - d) kooptierte Mitglieder gemäß §16 Abs. 5.
- 2 Der Landesparteivorstand tagt unter dem Vorsitz des Landesparteiobmannes bzw. der Landesparteiobfrau.

§26 Aufgabenkreis

- 1 Der Landesparteivorstand sichert die Gesamtkoordination der Partei, die langfristige Themenführerschaft und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien. Der Landesparteivorstand vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages. Er sichert die Durchführung seiner Beschlüsse in allen durch seine Mitglieder repräsentierten Organisationsbereichen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 2 Die Aufgaben des Landesparteivorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Einberufung des Landesparteitages, die Erstellung der Tagesordnung desselben und die Vorlage des politischen, des organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Landesparteitag.

- b) Die Berichterstattung an den Landesparteitag über die Durchführung der Landesparteitagsbeschlüsse und über die Erledigung der dem Landesparteivorstand zugewiesenen Anträge.
- c) Die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse für den Landesparteitag, insbesondere des Wahlkomitees.
- d) Das Befinden über die Aktivitäten der Funktionstragenden.
- e) Die Beschlussfassung im Sinne der §§61 ff (Aufstellung der Kandidierenden).
- f) Die Beschlussfassung in all jenen Personalangelegenheiten, in denen politischen Parteien ein Vorschlagsrecht zukommt.
- g) Die Bestellung des Bildungsreferenten bzw. der Bildungsreferentin.
- h) Die Bestellung des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin nur über Vorschlag des Landesparteiobermannes bzw. der Landesparteioberfrau für die Dauer einer Funktionsperiode. Die vorzeitige Abberufung aus dieser Funktion bedarf einer Zweidrittelmehrheit, wobei zumindest dreiviertel der Mitglieder des Landesparteivorstandes anwesend sein müssen.
- i) Die Bestellung der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landesparteiorganisation, soweit das Statut nichts anderes regelt.
- j) Die Festlegung der Finanzierungserfordernisse und deren Verteilung und Festsetzung der Höhe des Parteibeitrages.
- k) Beschlussfassung in Fragen der Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gesamtpartei oder Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen.
- l) Die Entgegennahme der Berichte des Landeskontrollausschusses und Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen.
- m) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der ÖVP.
- n) Die Genehmigung des Jahresvoranschlages der Gesamtparteiorganisation.

X. Landesparteipräsidium

§27 Zusammensetzung

- 1 Dem Landesparteipräsidium gehören an:
 - a) der Landesparteiobermann/die Landesparteioberfrau,
 - b) der Ehrenparteiobermann/die Ehrenparteioberfrau,
 - c) der/die Landesparteiobermann/Landesparteioberfrau-Stellvertreter/innen,
 - d) der/die Landesfinanzreferent/in,
 - e) der/die Landesgeschäftsführer/in,
 - f) die ÖVP-Regierungsmitglieder auf Landes- und Bundesebene,
 - g) die ÖVP-Landtagspräsidenten/innen,
 - h) der Klubobmann/die Klubobfrau des ÖVP-Landtagsklubs,
 - i) die Landesobleute der Teilorganisationen,
 - j) die Bezirksparteiobleute,
 - k) die kooptierten Mitglieder gemäß §16 Abs. 5.
- 2 Scheidet eines der unter Abs. 1 lit. c, d und e genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesparteivorstand auf Vorschlag des Landesparteiobermannes/der Landesparteioberfrau eine nachfolgende Person für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen.
- 3 Scheidet der Landesparteiobermann bzw. die Landesparteioberfrau während der Funktionsperiode aus, so hat der Landesparteivorstand einen bzw. eine der Stellvertretenden mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall hat unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag (§19 Abs. 3) stattzufinden.
- 4 Scheiden der Landesparteiobermann bzw. die Landesparteioberfrau und seine bzw. ihre Stellvertretenden aus, so hat der Landesparteivorstand unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes unverzüglich zusammenzutreten und einen interimistischen Landesparteiobermann bzw. Landesparteioberfrau zu bestellen. Im Übrigen gilt Abs. 3 letzter Satz.
- 5 Das Landesparteipräsidium tagt unter dem Vorsitz des Landesparteiobermannes bzw. der Landesparteioberfrau.

§28 Aufgabenkreis

- 1 Das Landesparteipräsidium trifft und verantwortet die tagespolitischen Entscheidungen und setzt die Themen in Rahmen der Vorgaben des Landesparteivorstandes um.
- 2 Das Landesparteipräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammenreffen des zuständigen Organs eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der ÖVP ein Nachteil entstünde.

XI. Konferenz der Geschäftsführenden

§29 Konferenz der Geschäftsführenden

- 1 Die Konferenz der Geschäftsführenden dient zur Sicherung der raschen Umsetzung von landespolitisch notwendigen Aktionen und Themen.
- 2 Die Mitglieder der Konferenz der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind zur raschen Umsetzung der Vorgaben des Landespartei Vorstandes auf Regierungs-, Klub-, Teilorganisations- und Bezirksebene verpflichtet.
- 3 Die Konferenz der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wird vom Landesgeschäftsführer bzw. der Landesgeschäftsführerin einberufen und tagt unter dessen bzw. deren Vorsitz.
- 4 Der Konferenz der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gehören an:
 - a) der/die Landesgeschäftsführer/in,
 - b) die Bezirksgeschäftsführende bzw. die Regionalmanager und die Regionalmanager-Assistenten/innen,
 - c) die Landessekretärinnen und Landessekretäre bzw. die Landesgeschäftsführenden der Teilorganisationen,
 - d) der/die Gemeindebunddirektor/in,
 - e) der/die ÖVP-Klubdirektor/in.

XII. Informationsgremien

§30 Landesinformationskonferenzen

Zur Darstellung der thematischen Schwerpunkte der politischen Arbeit der Österreichischen Volkspartei finden Informationskonferenzen für Mandatstragende, Funktionstragende, Dienstnehmende und Mitarbeitende statt. Sie dienen der Information und der Behandlung von Schwerpunktthemen. Sie werden von der Landesparteiorganisation vorbereitet und einberufen.

§31 Regionale Informationskonferenzen

Sie finden auf Bezirksebene bzw. auf Einladung des jeweils zuständigen Bezirksparteiobmannes bzw. der Bezirksparteiobfrau für Mandatstragende, Funktionstragende, Dienstnehmende und Mitarbeitende einmal jährlich statt. Sie dienen der Information und Diskussion von Landesthemen und -aktivitäten sowie der Einbringung von regionalen Themen. Die Teilnahme der politischen Verantwortungstragende aus allen Ebenen ist verpflichtend.

§32 Kommunale Informationskonferenzen

Sie sollen auf Gemeindeebene bzw. auf Einladung des jeweils zuständigen Gemeindeparteiobmannes bzw. der Gemeindeparteiobfrau für Mandatstragende, Funktionstragende, Dienstnehmende und Mitarbeitende einmal jährlich stattfinden. Sie dienen der Information und Diskussion von Landesthemen und -aktivitäten sowie der Einbringung von regionalen Themen. Die Teilnahme der politischen Verantwortungstragenden aus allen Ebenen ist verpflichtend.

XIII. Allgemeine organisatorische Grundsätze

§33 Allgemeine organisatorische Grundsätze

- 1 Die Mitglieder der Entscheidungsgremien können sich nur in den in §52 Abs. 3 geregelten Fällen vertreten lassen.
- 2 Es besteht Anwesenheitspflicht.
- 3 Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden. Wenn jemand diese Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.

ORGANE DER BEZIRKSPARTEIORGANISATIONEN

XIV. Bezirksparteitag

§34 Einberufung

- 1 Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ der Bezirksparteiorganisation und soll alle vier Jahre einberufen werden. Er tagt unter dem Vorsitz der jeweiligen Bezirksparteiobleute. Zeitpunkt und Ort des Bezirksparteitages sowie dessen Tagesordnung bestimmt der Bezirksparteivorstand. Die Einladungen unter Anschluss der Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor dem Bezirksparteitag aufgegeben werden.
- 2 Über Beschluss des Landespartei Vorstandes, des Bezirksparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der nachgeordneten Orts- (Stadt-, Gemeinde-) Parteivorstände hat der Bezirksparteiobmann bzw. die Bezirksparteiobfrau innerhalb eines Monats nach Beschlusseingang des Antrages einen außerordentlichen Bezirksparteitag einzuberufen.
- 3 Die Bestimmungen der §19 und §23 sind sinngemäß anzuwenden.

§35 Zusammensetzung

- 1 Delegierte mit beschließender Stimme:
 - a) die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes,
 - b) die Orts-(Stadt-, Gemeinde-)parteiobleute der ÖVP,
 - c) die ÖVP-Bürgermeister/innen und die ÖVP-Vizebürgermeister/innen,
 - d) die Vertreter/innen der Ortsparteiorganisationen und zwar je eine delegierte Person für angefangene 250 anlässlich der letzten Landtagswahl für die ÖVP abgegebenen Stimmen, insoweit die betreffende Ortsparteiorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bezirksparteiorganisation bzw. der Landesparteiorganisation entsprochen hat,
 - e) die Vertreter/innen der Teilorganisationen und zwar je eine delegierte Person für angefangene 250 ordentliche Mitglieder – mindestens 5 Delegierte pro Teilorganisation-, insoweit die Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat,
 - f) je ein ÖVP-Kammerrat bzw. ÖVP-Kammerrätin der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Burgenländischen Wirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte.
- 2 Delegierte mit beratender Stimme:
 - a) die Vertreter des Landespartei Vorstandes,
 - b) die kooptierten Mitglieder gemäß §16 Abs. 5,
 - c) die Bezirksfinanzprüfer/innen.
- 3 Eine Einladung an Gäste des Bezirksparteitages ergeht über Beschluss des Bezirksparteivorstandes.
- 4 Die gemäß Abs. 1 lit. d bis f zu entsendenden Delegierten sind von den hierfür zuständigen Organen der Bezirksparteiorganisation spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§36 Aufgabenkreis

- 1 Dem Bezirksparteitag obliegt:
 - a) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksparteipräsidiums, das sind:
 - 1) der Bezirksparteiobmann bzw. die Bezirksparteiobfrau,
 - 2) bis zu fünf Bezirksparteiobmann/Bezirksparteiobfrau-Stellvertretende,
 - 3) Bezirksfinanzreferent/in,
 - b) Wahl der Bezirksfinanzprüfer/innen,
 - c) Wahl der Delegierten der Bezirksparteiorganisation zum Landesparteiitag §20 Abs. 1 lit. f,
 - d) Wahl von Vertretenden der Ortsparteiobleute in den Bezirksparteivorstand, wobei die Zahl der Vertretenden vom jeweiligen Bezirksparteivorstand festzusetzen ist,
 - e) Beschlussfassung über den dem Landespartei Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsbericht der Bezirksparteiorganisation,
 - f) Beschlussfassung über den dem Landespartei Vorstand vorzulegenden finanziellen Rechenschaftsbericht der Bezirksparteiorganisation nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfungsberichtes und der Anträge der Finanzprüfer/innen,
 - g) Beschlussfassung über sonstige vom Bezirksparteivorstand vorgesehenen bzw. von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten delegierten Personen des Bezirksparteitages beantragte Tagesordnungspunkte und Anträge.
- 2 Die Bestimmungen des §23 sind sinngemäß anzuwenden.

XV. Bezirksparteivorstand

§37 Zusammensetzung

- 1 Mit beschließender Stimme gehören dem Bezirksparteivorstand an:
 - a) die Mitglieder des Bezirksparteipräsidiums,
 - b) der Landesparteiobmann bzw. die Landesparteiobfrau und die Landesobleute der Teilorganisationen, sofern sie im Bezirk wohnhaft sind,
 - c) die vom Bezirksparteitag gewählten Vertreter/innen der Ortsparteiobleute,
 - d) eine Vertretung des Burgenländischen Gemeindebundes.
- 2 Mit beratender Stimme gehören dem Bezirksparteivorstand an:
 - a) die Bezirksfinanzprüfer/innen,
 - b) die Vertretung des Landespartei Vorstandes, sofern er/sie im Bezirk wohnhaft ist,
 - c) die kooptierten Mitglieder gemäß §16 Abs. 5.

§38 Aufgabenkreis

- 1 Der Zuständigkeitsbereich des Bezirksparteivorstandes erstreckt sich auf den politischen Bezirk. (Die Bezirksparteiorganisation Eisenstadt umfasst den politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung und die Freistädte Eisenstadt und Rust).
- 2 Die Aufgaben des Bezirksparteivorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Berichterstattung an den Bezirksparteitag über die Durchführung der vom vorangegangenen Bezirksparteitag beschlossenen und ihm von diesem zur Erledigung zugewiesenen Anträge und die Erstellung von Wahlvorschlägen,
 - b) Wenn eine eigene Finanzgebarung besteht, die finanzielle Verwaltung, die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Jahresrechnungsabschlusses sowie deren zeitgerechte Vorlage an den Landespartei Vorstand,
 - c) Die Erstattung des politischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Bezirksparteitag und die fristgerechte Vorlage an den Landespartei Vorstand,
 - d) Die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung bzw. Enthebung der Regionalmanager und Regionalmanager-Assistenten/innen der jeweiligen Region bzw. der Bezirksgeschäftsführenden an die Landespartei,
 - e) Die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm gegebenenfalls vom Landespartei Vorstand übertragen wurden,
 - f) Maßnahmen zur Sicherung einer etwa gefährdeten Kontinuität in der Leitung einer Orts- (Stadt-, Gemeinde-)parteiorganisation bis zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den zuständigen Orts- (Stadt-, Gemeinde-)parteiitag.

XVI. Bezirksparteipräsidium

§39 Zusammensetzung

- 1 Dem Bezirksparteipräsidium gehören an:
 - a) der Bezirksparteiobmann bzw. die Bezirksparteiobfrau,
 - b) der Ehren-Bezirksparteiobmann bzw. die Ehrenbezirksparteiobfrau
 - c) der/die Bezirksparteiobmann/Bezirksparteiobfrau-Stellvertretende,
 - d) der/die Bezirksfinanzreferent/in,
 - e) die im Bezirk wohnhaften ÖVP-Regierungsmitglieder auf Landes- und Bundesebene, die ÖVP-Abgeordneten zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat und zum Landtag und die ÖVP-Mitglieder des Bundesrates,
 - f) der/die Bezirksgeschäftsführende bzw. der/die Regionalmanager und die Regionalmanager-Assistenten/innen,
 - g) die Bezirksobleute der Teilorganisationen,
 - h) die kooptierten Mitglieder gemäß §16 Abs. 5.
- 2 Das Bezirksparteipräsidium tagt unter dem Vorsitz des Bezirksparteiobmannes bzw. der Bezirksparteiobfrau.

§40 Aufgabenkreis

Das Bezirksparteipräsidium besorgt die Geschäftsführung des Bezirksparteivorstandes nach dessen Weisung. Die im §38 Abs. 2 festgelegten Aufgaben sind auf jeden Fall dem Bezirksparteivorstand vorbehalten.

ORGANE DER GEMEINDE(STADT-)PARTEIORGANISATIONEN

Für die Stadtparteiorganisationen ist in den folgenden Bestimmungen das Wort „Orts“ durch „Stadt“ zu ersetzen.

§41 Parteiorgane im Bereich der Gemeinden mit mehreren Ortsparteiorganisationen

- 1 In Gemeinden mit mehreren Ortsparteiorganisationen ist eine Gemeindeparteiorganisation zu errichten.
- 2 Die Organe der Gemeindeparteiorganisationen sind:
 - a) Gemeindeparteitag,
 - b) Gemeindeparteivorstand.

XVII. Gemeindeparteitag

§42 Zusammensetzung

- 1 Der Gemeindeparteitag wird das erste Mal vom Bezirksparteiobmann bzw. der Bezirksparteiobfrau und nachher vom Gemeindeparteiohmann bzw. der Gemeindeparteiohfrau einberufen. Zeitpunkt, Ort, sowie Tagesordnung bestimmt der Gemeindeparteivorstand. Die Einladungen haben unter Anschluss der Tagesordnung den Delegierten mindestens eine Woche vor Abhaltung des Gemeindeparteitages zuzugehen.
- 2 Der Gemeindeparteitag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Gemeindeparteivorstandes,
 - b) den Vertretern der Ortsparteiorganisationen und zwar je eine delegierte Person für angefangene 125 anlässlich der letzten für die Gemeinderatswahl für die ÖVP abgegebenen Stimmen,
 - c) der Vertretung der Teilorganisationen und zwar je eine delegierte Person für 125 angefangene ordentliche Mitglieder,
 - d) den ÖVP-Kammerräten/innen, sofern sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
 - e) den ÖVP-Gemeinderäten/innen.
- 3 Die Delegierten gem. Abs. 2 lit. b werden von den zuständigen Orts- (Stadt-) Parteiorganisationen in den Ortsparteitagen gewählt. Die Delegierten gem. Abs. 2 lit. c werden von den Teilorganisationen der Orte namhaft gemacht.
- 4 Finden der Gemeindeparteitag und sämtliche Ortsparteitage der Gemeinde gleichzeitig statt, so setzt sich der Gemeindeparteitag aus der Gesamtsumme der Stimmberechtigten aller Ortsparteitage zusammen.

§43 Aufgabenkreis

Dem Gemeindeparteitag obliegt:

- a) Die Wahl
 - 1) des Gemeindeparteiohmannes bzw. der Gemeindeparteiohfrau,
 - 2) bis zu drei Stellvertretenden des Gemeindeparteiohmannes bzw. der Gemeindeparteiohfrau.
- b) Die Beratung und Beschlussfassung wichtiger kommunalpolitischer Fragen.
- c) Die Beratung und Beschlussfassung über Berichte und Anträge des Gemeindeparteivorstandes.
- d) Die Erstellung der Liste der Kandidierenden für die Gemeinderatswahl.

Für Gemeinden, in denen kein Gemeindeparteivorstand gewählt wurde, sind für die Erstellung der Liste der Kandidierenden die Ortsparteivorstände zuständig.

XVIII. Gemeindeparteivorstand

§44 Zusammensetzung

Der Gemeindeparteivorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Gemeindeparteiohmann bzw. Gemeindeparteiohfrau und den Stellvertretenden des Gemeindeparteiohmannes bzw. der Gemeindeparteiohfrau,
- b) Orts-(Stadt-)parteiohleuten,
- c) Orts-(Stadt-)obleuten der Teilorganisationen,
- d) ÖVP-Bürgermeister/in, ÖVP-Vizebürgermeistern/innen und ÖVP-Gemeinderäten/innen,

- e) den ÖVP-Regierungsmitgliedern, den ÖVP-Abgeordneten zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat und zum Landtag, den ÖVP-Mitgliedern des Bundesrates sowie dem Landesparteiobmann bzw. der Landesparteiobfrau, Bezirksparteiobmann bzw. Bezirksparteiobfrau und den Landes- und Bezirksobleuten der Teilorganisationen, sofern sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

§45 Aufgabenkreis

Dem Gemeindeparteivorstand obliegt insbesondere:

- 1 Die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindeparteitages.
- 2 Die Beratung und Beschlussfassung über wichtige kommunalpolitische Fragen.
- 3 Die Reihung der Kandidierenden für die Gemeinderatswahl.

ORGANE DER ORTSPARTEIORGANISATIONEN

XIX. Ortsparteitag

§46 Einberufung und Zusammensetzung

- 1 Der Ortsparteitag kann alljährlich vom Ortsparteiobmann bzw. von der Ortsparteiobfrau einberufen werden, muss aber vor Ablauf der Funktionsperiode der Ortsparteiorgane (alle vier Jahre) einberufen werden. Er tagt unter dem Vorsitz des Ortsparteiobmannes bzw. der Ortsparteiobfrau. Zeitpunkt, Ort, sowie Tagesordnung bestimmt der Ortsparteivorstand. Die Einladungen haben unter Anschluss der Tagesordnung den Parteimitgliedern der Ortsparteiorganisation mindestens drei Tage vor Abhaltung des Ortsparteitages zuzugehen.
- 2 Bei jedem Ortsparteitag sind sämtliche der Ortsparteiorganisation angehörenden Parteimitglieder stimmberechtigt. Der Bezirksparteivorstand kann eine Vertretung zum Ortsparteitag entsenden.
- 3 In Gemeinden ohne Ortsverwaltungsteile gilt der Ortsparteiobmann bzw. die Ortsparteiobfrau als Gemeindeparteiobmann bzw. Gemeindeparteiobfrau.

§47 Aufgabenkreis

Dem Ortsparteitag obliegt:

- 1 Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsparteivorstandes, das sind:
 - a) der Ortsparteiobmann/die Ortsparteiobfrau,
 - b) bis zu fünf Ortsparteiobmann/Ortsparteiobfrau-Stellvertreter/innen,
 - c) der/die Finanzreferent/in,
 - d) der/die Schriftführer/in,
 - e) die Fachreferent/innen auf Vorschlag des Ortsparteiobmannes bzw. der Ortsparteiobfrau,
- 2 die Wahl der delegierten Personen für den Bezirksparteitag (§35 Abs. 1 lit. d),
- 3 die Wahl der delegierten Personen für den Gemeindeparteitag (§42 Abs. 2 lit. b),
- 4 die Wahl von zwei Finanzprüfer/innen,
- 5 die Beschlussfassung über den dem Bezirksparteivorstand vorzulegenden politischen Rechenschaftsbericht der Ortsparteiorganisation,
- 6 Die Beschlussfassung über den dem Bezirksparteivorstand vorzulegenden finanziellen Rechenschaftsbericht der Ortsparteiorganisation nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfungsberichtes und der Anträge der Finanzprüfer/innen,
- 7 Die Beschlussfassung über sonstige von der Ortsparteiorganisation vorgesehene bzw. von mindestens einem Drittel der anwesenden Ortsparteimitglieder beantragten Tagesordnungspunkte.

XX. Ortsparteivorstand

§48 Zusammensetzung

Der Ortsparteivorstand setzt sich zusammen aus:

- 1 die Ortsparteiobmann/die Ortsparteiobfrau,
- 2 die/der Ortsparteiobmann/Ortsparteiobfrau-Stellvertreter/innen,
- 3 die/der Finanzreferent/in,
- 4 die/der Schriftführer/in,
- 5 die gewählte Fachreferenten/innen,
- 6 die im Ort wohnhaften ÖVP-Regierungsmitgliedern, den ÖVP-Abgeordneten zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat und zum Landtag und den ÖVP-Mitgliedern des Bundesrates, den ÖVP-Kammerräten/innen sowie dem Landesparteiobmann bzw. der Landesparteiobfrau, Bezirksparteiobmann/Bezirksparteiobfrau und den Landesobleuten und Bezirksobleuten der Teilorganisationen, sofern sie im Ort wohnhaft sind,
- 7 die/der ÖVP-Gemeinderäten/innen, sofern sie im Ort wohnhaft sind,
- 8 die Sprengelleiter/innen.

§49 Aufgabenkreis

- 1 Der Zuständigkeitsbereich des Ortsparteivorstandes erstreckt sich auf die betreffende Ortsparteiorganisation.
- 2 Ihm obliegt die politische Betreuung der Parteimitglieder, gegebenenfalls mit Hilfe der Sprengelleitungen.
- 3 Dem Ortsparteivorstand obliegt im Besonderen:
 - a) Die Berichterstattung an den Ortsparteitag über die Durchführung der vom vorangegangenen Ortsparteitag beschlossenen und ihr von diesem zur Erledigung zugewiesenen Anträge und die Erstellung von Wahlvorschlägen.
 - b) Wenn eine eigene Finanzgebarung besteht, die finanzielle Verwaltung, die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Jahresrechnungsabschlusses sowie deren zeitgerechte Vorlage an den Bezirksparteivorstand.
 - c) Die Erstattung des politischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Ortsparteitag und die fristgerechte Vorlage an den Bezirksparteivorstand.
 - d) Die Beratung von Orts- und Gemeindeangelegenheiten.

RECHENSCHAFTSBERICHTE DER PARTEIORGANE

§50 Politische und finanzielle Rechenschaftsberichte der Parteiorgane

Die Bezirksparteiorganisationen sowie die Landesleitungen der Teilorganisationen legen einen jährlichen politischen Rechenschaftsbericht an die Landesparteileitung vor. Dieser langt bis spätestens zum 31. März des Folgejahres für das Vorjahr bei der Landesparteileitung in schriftlicher Form ein. Der Rechenschaftsbericht umfasst ausschließlich eigene politische Aktivitäten, Tätigkeiten und Kampagnen der jeweiligen Organisation. Organisatorische Auflistungen sind nicht umfasst.

FUNKTIONSTRAGENDE, MANDATSTRAGENDE UND DIENSTNEHMENDE

XXI. Allgemeines

§51 Begriffsbestimmungen

- 1 Funktionstragende sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der Gesamtpartei nach den Bestimmungen dieses Statuts ehrenamtlich ausüben und jene hauptberuflichen Mitarbeitenden, deren Funktion in den Statuten vorgesehen ist.
- 2 Mandatstragende sind Parteimitglieder, die auf Vorschlag der ÖVP in einen allgemeinen oder beruflichen Vertretungskörper gewählt wurden. Der ÖVP angehörende Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre/innen und Mitglieder der Landesregierung werden ihnen gleichgehalten.
- 3 Dienstnehmende sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der ÖVP stehen.
- 4 Mitarbeitende sind Personen, die auf freiwilliger Basis für die ÖVP und ihre Ziele arbeiten.

§52 Funktionserwerb und Funktionsausübung

- 1 Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes bzw. einer Obfrau ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen. Die geheime Wahl ist durch Beistellung einer Wahlzelle oder einer gleichwertigen Möglichkeit zur geheimen Abstimmung sicherzustellen.
- 2 Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.
- 3 Sind Funktionstragende kurzzeitig verhindert, die Funktion als Mitglied eines Kollegialorganes auszuüben, findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als vierzehntägiger Verhinderung nimmt die vorgesehene stellvertretende Person die Aufgaben wahr. Ist eine solche Person nicht vorhanden, wird eine Stellvertretung auf Zeit entsandt.
- 4 Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung einer ständigen Vertretung („geschäftsführende Funktionstragende“) notwendig, beschließt dies der betreffende Parteivorstand auf Antrag der zu vertretenden funktionstragenden Person mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten und näheren Regelung des Zusammenwirkens.
- 5 Sind bei Wahlen in Gremien Funktionen mit mehreren Personen zu besetzen (z.B. Stellvertretungen), so sind nach Möglichkeit zumindest 40% dieser Funktionen mit Frauen zu besetzen. Dies ist durch geeignete Regelungen in Geschäfts- und Wahlordnungen sicherzustellen.
- 6 Scheidet der Landesfinanzreferent oder einer der Landesfinanzprüfer während der Funktionsperiode aus oder so viele Mitglieder des Landeskontrollausschusses der des Landesparteigerichts, dass diese Gremien ungeachtet des Nachrückens der gewählten Ersatzmitglieder nicht mehr vollständig besetzt sind, so hat der Landesparteivorstand auf Vorschlag des Landesparteiobermanns bzw. der Landesparteioberfrau Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen.

§53 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsbeschränkungen eigener Sache

- 1 Wer eine Parteifunktion insgesamt mindestens 12 Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl (Bestellung) in diese Funktion der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- 2 Funktionstragende haben sich bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihre Person und die Ausübung ihrer Funktion betreffen, der Stimme zu enthalten.

§54 Funktionsverlust

- 1 Ein Funktionär/Funktionärin verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn seine/ihre Parteimitgliedschaft erlischt. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Landesparteivorstand für Funktionstragende der Landesparteiorganisation, für Funktionstragende im Bereich der Bezirksparteiorganisation der Bezirksparteivorstand.
- 2 Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung der funktionstragenden Person an den Landes- bzw. Bezirksparteivorstand.
- 3 Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
 - a) der Funktionär/die Funktionärin das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschlussgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert,
 - b) sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) wesentliche statutarische Bestimmungen verletzt wurden,
 - c) der Funktionär/die Funktionärin seine/ ihre Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
- 4 Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion auf Grund eines in Abs. 3 angeführten Umstandes ist der Landesparteivorstand für Funktionstragende der Landesparteiorganisation, für Funktionstragende im Bereich einer Bezirksparteiorganisation der Bezirksparteivorstand. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- 5 Gegen den in Abs. 4 genannten Beschluss des Landesparteivorstandes (Bezirksparteivorstandes) steht binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an das Landesparteigericht offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 6 Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann der Landesparteivorstand für Funktionäre/Funktionärinnen der Landesparteiorganisation die vorläufige Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Abs. 4 aussprechen. Für die Funktionstragenden im Bereich der Bezirksparteiorganisation ist der Bezirksparteivorstand zuständig. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes, zu erfolgen. Das Verfahren gemäß Abs. 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Aufstellung der Kandidierenden ist eine vorläufige Enthebung nicht zulässig.

XXII. Funktionstragende der Parteiorganisation

§55 Landesparteiobmann/Landesparteiobfrau

- 1 Der Landesparteiobmann bzw. die Landesparteiobfrau steht an der Spitze der Landesparteiorganisation. Er bzw. sie ist den Landesorganen, dem Bundesparteivorstand und dem Bundesparteiobmann/der Bundesparteiobfrau verantwortlich. Er bzw. sie vertritt die Partei nach innen und außen. Er bzw. sie hat den Vorsitz in den Landesparteiorganen inne, ausgenommen sind davon der Landeskontrollausschuss und das Landesparteigericht. Er bzw. sie ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Landesparteiorganisation, wenn er bzw. sie dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er bzw. sie veranlasst die Einberufung der Landesparteiorgane gemäß den Bestimmungen dieses Statuts und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- 2 Funktionstragende, Mandatstragende und Dienstnehmende der ÖVP sind verpflichtet, Einladungen des Landesparteiobmannes bzw. der Landesparteiobfrau zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und ihnen dabei gegebene Richtlinien zu beachten.
- 3 Der Landesparteiobmann bzw. die Landesparteiobfrau ist berechtigt, alle ihm bzw. ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der ÖVP vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.
- 4 Er bzw. sie unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorganes unmittelbar zugrunde liegt. Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin vollzieht die Gegenzeichnung. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landesfinanzreferenten/der Landesfinanzreferentin. Der Landesparteiobmann bzw. die Landesparteiobfrau kann den Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin und den Landesfinanzreferenten/die Finanzreferentin ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.
- 5 Der Landesparteivorstand bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter/innen des Landesparteiobmannes bzw. der Landesparteiobfrau zur Stellvertretung berufen sind.

§56 Die Obleute der nachgeordneten Parteiorganisationen

- 1 Sie vertreten die betreffenden Organisationen der ÖVP im Rahmen des nach diesem Statut zukommenden Kompetenzbereiches nach innen und außen.
- 2 Sie führen den Vorsitz in den Organen, haben für die Einberufung dieser zu sorgen und leiten ihre Tätigkeit. Sie überwachen die Durchführung ihrer Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte. Sie unterfertigen die Schriftstücke in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Organs der betreffenden Organisation unterliegen.
- 3 Verfügt die nachgeordnete Parteiorganisation über Rechtspersönlichkeit, so bedarf die Vertretung in allen finanziellen Angelegenheiten und solchen, die eine Verbindlichkeit der Organisation begründen, der Mitwirkung des(r) jeweiligen Finanzreferenten/in.

§57 Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerin

- 1 Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin unterstützt den Landesparteiobmann bzw. die Landesparteiobfrau bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben und übt seine bzw. ihre gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesparteiobmann bzw. der Landesparteiobfrau aus.
- 2 Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin ist für die Durchführung aller Beschlüsse des Landesparteitages, des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Parteiorgane und Teilorganisationen verpflichtet, mit ihm bzw. ihr beim Vollzug dieser Beschlüsse aktiv zusammenzuarbeiten.
- 3 Zu den Aufgaben des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin zählen insbesondere die Koordination der Arbeit der Bezirksparteiorganisationen, der Teilorganisationen und Fachausschüsse. Er bzw. sie ist für die Organisations-, Programm- und Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP sowie für die Pflege der Beziehungen zu den politischen Organisationen im Land verantwortlich. Ihm bzw. ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung der Wahlen, die Unterstützung bei Wahlen, deren Organisation den Teilorganisationen obliegt, sowie die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages sowie anderer Tagungen auf Landesebene.
- 4 Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin leitet das Landespartei sekretariat, das für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesparteiorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist.

- 5 Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Gesamtpartei, wenn er bzw. sie dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 6 In den Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin gehört die Entscheidung und die Beurkundung in personellen Angelegenheiten der Dienstnehmenden der Parteiorganisation, soweit sie ihm bzw. ihr übertragen wurden.

§58 Bezirksgeschäftsführende bzw. Regionalmanager und Regionalmanager-Assistenten/innen

Die Bezirksgeschäftsführenden bzw. die Regionalmanager und Regionalmanager-Assistenten/innen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksparteivorständen der jeweiligen Region und der Landespartei bestellt bzw. gekündigt und entlassen. Die Bestimmungen des §57 gelten sinngemäß.

§59 Landesfinanzreferent/in

- 1 Dem Landesfinanzreferenten bzw. der Landesfinanzreferentin obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der ÖVP. Er bzw. sie trägt die oberste Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Der Landesfinanzreferent bzw. die Landesfinanzreferentin erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Landesparteiorganisation.
- 2 Der Landesfinanzreferent und die Landesfinanzreferenten der Teilorganisationen bilden zusammen den Landesfinanzausschuss der ÖVP. Dieser berät unter dem Vorsitz des Landesfinanzreferenten Fragen des Finanz- und Beitragswesens sowie des Parteivermögens und richtet erforderlichenfalls Anträge und Gutachten an den Landespartei Vorstand. Er berichtet regelmäßig an den Landesparteiobmann und den Landesgeschäftsführer.

§60 Verantwortlichkeit

- 1 Der Landesparteiobmann bzw. die Landesparteiobfrau, die Landesparteiobmann/Landesparteiobfrau-Stellvertreter/innen, der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin und der Landesfinanzreferent bzw. die Landesfinanzreferentin sind an die Beschlüsse der Landesparteiorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landesparteitag verantwortlich.

XXIII. Aufstellung von Kandidierenden

§61 Aufstellung von Kandidierenden für Landtag, Nationalrat und Europäisches Parlament

- 1 Der Landespartei Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der Regelungen auf Bundesparteebene eine Durchführungsbestimmung hinsichtlich der Aufstellung von Kandidierenden für Landtag, Nationalrat und Europäisches Parlament.
- 2 Die Aufstellung der Kandidierenden soll so erfolgen, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Gremien erreicht werden kann. Die Reihung auf den einzelnen Kandidierendenlisten gemäß §§61, 62 und 63 hat nach Möglichkeit nach dem Reißverschlussystem zu erfolgen, also jeweils abwechselnd zwischen Frauen und Männern bzw. umgekehrt
- 3 Hinsichtlich der Nominierung werden vom Landespartei Vorstand die näheren Durchführungsbestimmungen erlassen.
- 4 Generell ist bei Kandidatenaufstellungen auf fachliche und politischen Qualifikation abzustellen.

§62 Aufstellung von Kandidierenden für die Mitglieder des Bundesrates

Die Namhaftmachung und die Reihung der Mitglieder des Bundesrates obliegen dem Landespartei Vorstand im Einvernehmen mit dem ÖVP-Landtagsklub.

§63 Nominierung von Gemeinderäten/innen

- 1 Der Landespartei Vorstand kann eine Geschäftsordnung hinsichtlich der Aufstellung von Kandidierenden für Wahlen in Gemeindevertretungen beschließen.
- 2 Der Landespartei Vorstand kann die erforderlichen grundsätzlichen Durchführungsbestimmungen für die Nominierung im Gemeindebereich erlassen.

§64 Vorzugsstimmensystem

- 1 Die ÖVP und ihre Mitglieder, Funktionäre und Mandatäre sprechen sich für eine Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes aus. Aus diesem Grund sind parteiinterne Regeln, die im Ergebnis dazu führen, dass Kandidaten, die durch die Erzielung von Vorzugsstimmen nachweisen können, über eine stärkere Zustimmung bei den Wählern zu verfügen als andere, der Vorzug bei der Mandatsvergabe zu geben, von allen Kandidaten der ÖVP einzuhalten.
- 2 Der Bundesparteivorstand hat für Nationalratswahlen und Europawahlen (bundesweit einheitlich), der jeweilige Landesparteivorstand für Landtagswahlen Richtlinien zu beschließen, nach denen im Ergebnis eine Vorrückung von Kandidaten unter Berücksichtigung des Vorzugsstimmenergebnisses erfolgt. Die Kandidaten, die nach der jeweiligen Wahlordnung die für die Zuteilung eines Direktmandates erforderlichen Vorzugsstimmen erhalten, sind jedenfalls als Mandatäre zu berücksichtigen.
- 3 Sämtliche als Kandidaten auf der jeweiligen Liste genannten ÖVP-Mitglieder haben sich an die Richtlinien laut Abs. 2 zu halten und gegebenenfalls auf ihnen zugewiesene Mandate zu Gunsten anderer Kandidaten, die aufgrund der Erzielung von Vorzugsstimmen nach den Richtlinien gemäß Abs. 2 besser gereiht werden, zu verzichten.

§65 Kumulierungsbeschränkungen

- 1 Die ÖVP-Mitglieder trifft auch gegenüber der Partei die Pflicht, die Unvereinbarkeits- und Kumulierungsbeschränkungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, der Bezügebegrenzungs-gesetze und des Lobbyinggesetzes, strikt einzuhalten.
- 2 Vor jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat/in schriftlich bekanntzugeben, welche Funktionen oder Mandate er bzw. sie in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einer beruflichen Interessensvertretung oder im Übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmenden Funktion oder des auszuübenden Mandats nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ gehalten, von einer Übertragung oder der Aufstellung Abstand zu nehmen. Hat der Vorgang der Bekanntgabe von Funktionen oder Bestellungen vor einer Wahl nicht stattgefunden, so ist die Wahl oder Bestellung ungültig.
- 3 Wer von der Volkspartei als Mandatar/in vorgeschlagen oder in eine bezahlte Funktion entsandt wird, hat dem Landesparteivorstand bzw. dem Bezirksparteivorstand über Anfrage Auskunft über alle bisher ausgeübten Parteifunktionen, über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. in Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften, sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und Sozialversicherung zu erstatten.
- 4 Dienstnehmende der Partei dürfen neben ihrem Beruf eine bezahlte politische Funktion nur dann annehmen, wenn die Dienstgebenden der zuständigen Parteiorganisationen ihr Einverständnis erklärt haben.
- 5 Die Mitglieder des Bundesparteivorstandes, der Landesparteivorstände, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Nationalrat und zu den Landtagen, sowie Mitglieder des Bundesrates, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie Mitglieder des Senates der Stadt mit eigenem Statut haben, ebenso wie die von der Partei gemäß Bundesparteiorganisationsstatut §26 Abs. 2 lit. f vorgeschlagenen, soweit sie Mitglieder der ÖVP sind, bis zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres dem Landeskontrollausschuss schriftlich alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben gemäß Abs. 2 bekanntzugeben. Der Landeskontrollausschuss berichtet dem Landesparteivorstand, wenn er zur Ansicht gelangt, dass ein von der Berichtspflicht Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den ausgeübten Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist.

Der Landeskontrollausschuss berichtet dem Bundeskontrollausschuss über die jeweiligen Berichte sowie deren Erledigung durch den Landesparteivorstand.

ÖVP-FRAKTION IN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

§66 Der Landtagsklub der ÖVP

- 1 Dem Landtagsklub der ÖVP gehören an:
 - a) die ÖVP-Regierungsmitglieder auf Landes- und Bundesebene,
 - b) die ÖVP-Abgeordneten zum Europäischen Parlament, zum Nationalrat und Landtag und die ÖVP-Mitglieder des Bundesrates,
 - c) der Landesparteiohmann/die Landesparteiohfrau,
 - d) der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin,
 - e) der/die Klubdirektor/in mit beratender Stimme.

- 2 Die ÖVP verfolgt ihre programmatischen Ziele und ihr politisches Wollen auf parlamentarischer Ebene durch die ÖVP-Fraktion im Landtag.

§67 Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP

- 1 Der Gemeinderatsfraktion der ÖVP gehören an:
 - a) die ÖVP-Mitglieder des Gemeinderates,
 - b) die Ortsparteiobleute der ÖVP und der Gemeindeparteiobmann/die Gemeindeparteiobfrau der ÖVP,
 - c) die Ortsvorsteher/innen der ÖVP,
 - d) weitere Mitglieder auf Beschluss des Orts- bzw. Gemeindepartei Vorstandes.
- 2 Die ÖVP verfolgt ihre programmatischen Ziele und ihr politisches Wollen auf kommunalpolitischem Boden durch die ÖVP-Fraktion.

POLITISCHE BILDUNG UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

§68 Politische Bildung

- 1 Alle Funktionstragenden, Mandatstragenden und Dienstnehmenden der Österreichischen Volkspartei sind zur politischen Bildung und zur darüber hinaus gehenden Weiterbildung verpflichtet.
- 2 Zur Durchführung ihrer politischen Bildungsarbeit bedient sich die Landesparteiorganisation der Kommunalakademie Burgenland, der Politischen Akademie und sonstiger Bildungseinrichtungen der ÖVP.

§69 Bildungsreferent/in

- 1 Er bzw. sie wird vom Landespartei Vorstand bestellt und gegebenenfalls auf Vorschlag des Landesparteiobmannes bzw. der Landesparteiobfrau gemäß §16 Abs. 5 in den Landespartei Vorstand kooptiert.
- 2 Ihm bzw. ihr obliegt die Organisation der Schulung und Bildung der Funktionstragenden und Mitglieder sowie die Lösung aller damit zusammenhängenden Fragen im Einvernehmen mit der Kommunalakademie Burgenland und der Politischen Akademie.

§70 Öffentlichkeitsarbeit

- 1 Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen und der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.
- 2 Alle Aktivitäten müssen dem Ziel dienen, ein klares und unverwechselbares Bild der Partei und ihrer Meinung zu wichtigen Themen zu vermitteln. Die Bevölkerung muss ein eindeutiges Bild von der politischen Position der Partei bekommen.
- 3 Zuständig für die Verwirklichung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordination des Presse- und Informationswesens der ÖVP ist das Landespartei sekretariat.

FINANZEN

§71 Einnahmen

- 1 Die zur Erfüllung der Aufgaben der ÖVP erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
 - c) Fördermittel,
 - d) Sonderbeiträge der Mandatstragenden und sonstiger von der ÖVP oder einer ihrer Teilorganisationen, Körperschaften oder anderen Einrichtungen im öffentlichen Bereich entsandten Personen,
 - e) Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
 - f) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
 - g) Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
 - h) Spenden,
 - i) Einnahmen aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
 - j) Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,

- k) Einnahmen in Form von kostenlos und ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subvention),
 - m) Aufnahme von Krediten,
 - n) sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen.
- 2 Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Parteibeitrag und in einen Beitrag an jene Teilorganisation, der das Parteimitglied angehört. Der Bundesparteivorstand kann einen einheitlichen Mindestmitgliedsbeitrag festsetzen.
 - 3 Die Aufteilung des Parteibeitrages – nämlich als Bundes- und Landesbeitrag – zwischen Bundesparteiorganisation und Landesparteiorganisation wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Die Höhe des Parteibeitrages, den die Teilorganisationen pro Mitglied an die Landesparteiorganisation abzuführen haben, wird vom Landesparteivorstand festgesetzt.
 - 4 Die Beiträge an die Teilorganisationen werden von diesen selbst festgesetzt. Der Parteibeitrag und die Beiträge an die Teilorganisationen sind unter einem einzuheben. Die Teilorganisationen sind verpflichtet, die Parteibeiträge an die Landespartei abzuführen.
 - 5 Erfolgt das Inkasso durch die Teilorganisationen nicht, ist die Parteiorganisation allein zuständig. Die Landesparteiorganisation trägt in jedem Fall die oberste Verantwortung für die Einhebung und Weitergabe des Parteibeitrages.
 - 6 Der Landesfinanzreferent bzw. die Landesfinanzreferentin ist verpflichtet und berechtigt, bei Zahlungssäumnis der Bezirks- bzw. Teilorganisationen, Einsicht in die geprüften Rechnungsabschlüsse zu nehmen.

§72 Landesfinanzprüfer/innen

- 1 Die Finanzgebarung der ÖVP wird von drei Landesfinanzprüfer/innen geprüft. Der Landesparteitag wählt diese und aus ihnen eine bzw. einen Vorsitzende(n).
- 2 Den Landesfinanzprüfer/innen obliegt insbesondere die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses der Landesparteiorganisation. Neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle obliegt den Landesfinanzprüfer/innen auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel. Den Landesfinanzprüfer/innen obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen der Partei nach §71.
- 3 Die Landesparteiorgane sind verpflichtet, den Landesfinanzprüfer/innen alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Landesfinanzprüfer/innen berichten dem Landesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.
- 4 Die Landesfinanzprüfer/innen sind verpflichtet, jährlich die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge zu überprüfen. Sie haben dem Landesparteitag den für die Delegiertenzulassung notwendigen Nachweis (§20 Abs. 1 lit. f und g) zu erbringen. Die Landesfinanzprüfer/innen sind ermächtigt, mit Zustimmung des Landesfinanzreferenten bzw. der Landesfinanzreferentin und der Obleute der Teilorganisationen stichprobenartig die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge zu überprüfen.
- 5 Die Landesfinanzprüfer/innen haben das Recht, nach Rücksprache mit dem Landesfinanzreferenten bzw. der Landesfinanzreferentin, die finanzielle Gebarung der Bezirkspartei- und Teilorganisationen zu überprüfen. Die Bezirkspartei- und Teilorganisationsobleute haben das Recht, nach Rücksprache mit dem Landesfinanzreferenten bzw. der Landesfinanzreferentin, in die Gebarung der Landesparteiorganisation Einsicht zu nehmen.
- 6 Die Landesfinanzprüfer/innen dürfen keine andere Funktion in der Landesparteiorganisation bekleiden.

KONTROLLEINRICHTUNGEN, AUSSCHLUSS UND WIEDERAUFNAHME

XXIV. Landeskrollausschuss

§73 Zusammensetzung

- 1 Der Landesparteitag wählt den Landeskrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Bei mehr als halbjähriger Verhinderung eines Mitgliedes oder bei Erledigung des Mandates eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach. Das Nachrücken wird vom Landeskrollausschuss festgelegt.
- 2 Die Beschlussfähigkeit ist ab einer Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben.
- 3 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landeskrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen; sie dürfen weder Mitglieder des Landesparteivorstandes noch Dienstnehmer der ÖVP oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Landeskrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Landeskrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landeskrollausschusses nicht mitzuwirken.

§74 Aufgaben

- 1 Der Landeskrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Landesparteiorganisation und der Organe der Teilorganisationen auf Landesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesfinanzprüfer/innen fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Landesparteigerichts. Insbesondere überwacht der Landeskrollausschuss die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- 2 Der Landeskrollausschuss wird von sich aus, aufgrund eines Ersuchens des Landesparteiobmannes, des Landespartei Vorstandes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig.
- 3 Er berichtet dem Landespartei Vorstand regelmäßig, im Dringlichkeitsfall unverzüglich, ferner dem Landespartei tag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.
- 4 Der Landeskrollausschuss ist ausschließlich dem Landespartei tag verantwortlich.
- 5 Die Organe, Funktionstragenden und Dienstnehmenden der Landesparteiorganisation sind verpflichtet, dem Landeskrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere ist dem Landeskrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.

XXV. Landesparteigericht

§75 Zusammensetzung

- 1 Der Landespartei tag wählt das Landespartei gericht, bestehend aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landespartei tag zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
- 2 Die Beschlussfähigkeit ist ab einer Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben.
- 3 Die Mitglieder des Landespartei gerichtes dürfen keine andere Funktion in der ÖVP bekleiden.

§76 Zuständigkeit

Das Landespartei gericht entscheidet über

- 1 alle Streitigkeiten zwischen Organen der Partei oder der Teilorganisationen,
- 2 Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit eines Parteimitgliedes oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt,
- 3 die Berufung gemäß §54 Abs. 5 iVm. §79.

§77 Verfahren

- 1 Das Verfahren vor dem Partei gericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Partei gericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitteile je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch eine verfahrensbevollmächtigte Person ist zulässig. Beistand und verfahrensbevollmächtigte Person müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der ÖVP sein.
- 2 Das Landespartei gericht judiziert nach der Partei gerichtsordnung. Soweit in dieser und in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.
- 3 Gegen Entscheidungen des Landespartei gerichtes können Revisionsanträge beim Bundespartei gericht eingebracht werden.

XXVI. Ausschluss und Wiederaufnahme

§78 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der ÖVP sind:

- 1 parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung der Parteidisziplin,
- 2 die Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten,
- 3 rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.

§79 Ausschlussverfahren

- 1** Über den Ausschluss entscheiden der Landesparteivorstand und jene Teilorganisation, der das Mitglied angehört, gemeinsam. Gehört das Mitglied zwar der ÖVP aber keiner Teilorganisation an, so ist für den Ausschluss der Landesparteivorstand allein zuständig. Über den Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes einer Teilorganisation entscheidet die Teilorganisation allein. Gegen den Ausschluss durch die Landesparteiorganisation steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesparteigericht offen.
- 2** Gegen den Ausschluss durch die Landesparteiorganisation steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesparteigericht offen.
- 3** Die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Parteimitgliedes zu Teilorganisationen bleibt vom Ausschluss grundsätzlich unberührt, vermittelt aber ab diesem Zeitpunkt keine Mitgliedschaft zur Partei mehr. Eine gesonderte Beschluss-fassung über einen Ausschluss aus der Teilorganisation bleibt dieser vorbehalten.

§80 Vorläufige Ruhendstellung

Darüber hinaus kann der Landesparteivorstand bei Verdacht des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §78 oder diesen nahekommenen oder ähnlichen Gründen, insbesondere bei Anklagen wegen eines Verbrechens, die Parteimitgliedschaft von Funktionären und/oder Mandatären auf Landesebene insbesondere solchen, deren Auswirkungen zu einer Schädigung des Ansehens der Landespartei führen, bis auf Weiteres ruhend stellen, womit die Parteimitgliedschaft und sämtliche Parteifunktionen der jeweils betroffenen Person bis zum Eintritt der in der Beschlussfassung festgelegten Bedingung oder einer neuerlichen Beschlussfassung durch den Landesparteivorstand außer Kraft treten, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

§81 Wiederaufnahme

- 1** Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an die Landesparteiorganisation zu richten. Diese hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Gutachten der Orts- und Bezirksparteiorganisation einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Weiters ist ein Gutachten jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des §9 gelten sinngemäß.
- 2** Die Landesparteiorganisation ist berechtigt, anzuordnen, dass ein wieder aufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktion bekleiden darf.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§82 Geschäftsordnung für den Landesparteitag und allgemeine Geschäftsordnung

- 1** Der Landesparteitag beschließt eine eigene Geschäftsordnung für den Landesparteitag, die Näheres über die Vorbereitung und Durchführung der Landesparteitage enthält.
- 2** Der Landesparteivorstand beschließt die allgemeine Geschäftsordnung der Landesparteiorganisation der ÖVP, die die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatuts näher ausführt.

§83 Geltungsbereich des Landesparteiorganisationsstatutes

Die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche und Teilorganisationen bindend. Die Parteiorganisationen sind verpflichtet, den Aufbau ihrer Organisation, insbesondere die Zusammensetzung ihrer Organe dem Vorbild des Landesparteiorganisationsstatutes anzupassen.

§84 Inkrafttreten des Landesparteiorganisationsstatutes

Dieses Landesparteiorganisationsstatut tritt mit Beschluss des 31. ordentlichen Landesparteitages am 19. Oktober 2019 in Kraft.

Impressum

Volkspartei Burgenland | Ing. Julius Raab-Straße 7 | 7000 Eisenstadt
Telefon +43 2682 799 | Mail: office@oevp-burgenland.at | Web: www.vpbgl.d.at